



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Bereitgestellt in Stadthagen am 31.08.2026

Nr. 8/2026

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung des Landkreises Schaumburg für die Kreisfeuerwehr (Kreisfeuerwehrsatzung)	215
---	-----

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 194 „Horstweg/ Warbersche Straße“	219
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2026	220
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Rodenberg für das Haushaltsjahr 2026	221
Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Rodenberg	223
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Rodenberg	224
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2026	231

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 zu:	Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 194 „Horstweg/ Warbersche Straße“
-------	--

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Frau Hildenhagen, Tel. 05721/703-3251, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250
E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Der Landkreis Schaumburg veröffentlicht ab 01.01.2026 sein elektronisches amtliches Verkündungsblatt nach § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes unter www.schaumburg.de/amtsblatt („Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“).

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung des Landkreises Schaumburg für die Kreisfeuerwehr (Kreisfeuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 3, 10 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kreisfeuerwehr

Im Landkreis Schaumburg besteht eine Kreisfeuerwehr nach den Bestimmungen des NBrandSchG. Diese wird von der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister, unterstützt durch die Kreisfeuerwehrführung, geleitet.

§ 2 Gliederung der Kreisfeuerwehr

Die Kreisfeuerwehr des Landkreises Schaumburg gliedert sich wie folgt:

- (a) Kreisfeuerwehrbereitschaft
- (b) Kreisausbildung
- (c) Umweltschutzeinheit
- (d) Informations- und Kommunikationseinheit
- (e) Technische Einsatzleitung
- (f) Psychosoziale Notfallversorgung
- (g) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- (h) Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen
- (i) Logistikeinheit Feuerwehr
- (j) Vegetationsbrandbekämpfung
- (k) Verpflegungsgruppe

§ 3 Ehrenamtliche Führungskräfte der Kreisfeuerwehr Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister und Stellvertretung Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleiter und Stellvertretung

- (1) Die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters, der stellv. Kreisbrandmeisterin/des stellv. Kreisbrandmeisters, der Abschnittsleiterinnen/der Abschnittsleiter und den stellv. Abschnittsleiterinnen/den stellv. Abschnittsleitern bestimmen sich nach dem NBrandSchG in der jeweils gültigen Fassung und der gesonderten Dienstanweisung.
- (2) Die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister, die stellv. Kreisbrandmeisterin/der stellv. Kreisbrandmeister und die Abschnittsleiterinnen/die Abschnittsleiter sind für ihren Aufgabenbereich zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten zu bestellen.
- (3) Auf Vorschlag der Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeisterinnen/der Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeister können durch den Kreistag verdiente, ehemalige Führungskräfte der Kreisfeuerwehr zu Ehrenführungs Kräften der Kreisfeuerwehr in der jeweiligen Funktion ernannt werden. Kreisbrandmeisterinnen/Kreisbrandmeister, /stellv. Kreisbrandmeisterinnen/stellv. Kreisbrandmeister und Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleiter können nach Ausscheiden aus ihrem Amt durch den Kreistag zu Ehren-Kreisbrandmeisterinnen/Ehren-Kreisbrandmeistern bzw. Ehren-Kreisbrandmeister-Stellvertreterinnen/Ehren-Kreisbrandmeister-Stellvertreter und Ehren-Abschnittsleiterinnen/Ehren-Abschnittsleiter bzw. Ehren-stellv. Abschnittsleiterinnen/Ehren-stellv. Abschnittsleiter ernannt werden. Als Voraussetzung ist eine Ausübung des Amtes für mindestens 12 Jahre erforderlich. Sie haben das Recht, bei besonderen Anlässen der Feuerwehren Dienstkleidung zu tragen.

§ 4 Brandschutzabschnitte

Der Landkreis Schaumburg wird in zwei Brandschutzabschnitte aufgeteilt.

- (1) Brandschutzabschnitt Nord mit dem Gebiet der Stadt Stadthagen sowie der Samtgemeinden Sachsenhagen, Nenndorf, Rodenberg, Lindhorst und Niedernwöhren

- (2) Brandschutzabschnitt Süd mit dem Gebiet der Städte Bückeburg, Rinteln, Obernkirchen, der Samtgemeinden Eilsen und Nienstädt und der Gemeinde Auetal

§ 5 Kreisfeuerwehrführung

- (1) Die Kreisfeuerwehrführung unterstützt die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister. Dabei obliegen der Kreisfeuerwehrführung insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Kreisfeuerwehr,
 - (b) Änderungen der Gliederung der Feuerwehr gem. § 2,
 - (c) Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen für die Kreisfeuerwehr sowie deren laufende Ergänzung,
 - (d) Anmeldung des Bedarfs an Fahrzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen für die Kreisfeuerwehr zum Haushaltsplan des Landkreises Schaumburg,
 - (e) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - (f) Unterstützung bei den Schulungen auf Kreisebene für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren
- (2) Die Kreisfeuerwehrführung besteht aus:
- (a) der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister als Leiterin/Leiter,
 - (b) der stellv. Kreisbrandmeisterin/dem stellv. Kreisbrandmeister,
 - (c) den Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleitern,
 - (d) den stellv. Abschnittsleiterinnen/stellv. Abschnittsleitern,
 - (e) jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin aus den Brandschutzabschnitten aus dem Kreis der Stadt- / Gemeindebrandmeisterinnen / den Stadt- / Gemeindebrandmeistern.

§ 6 Kreisfeuerwehrkommando

- (1) Das Kreisfeuerwehrkommando wird von der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister bei Bedarf, mind. jedoch zweimal im Jahr, mit 14-tägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Es ist einzuberufen, wenn die Landrätin/der Landrat des Landkreises Schaumburg oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisfeuerwehrkommandos dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (2) Dem Kreisfeuerwehrkommando obliegen folgende Aufgaben:
- (a) Beratung und Unterstützung Kreisfeuerwehrführung,
 - (b) Wahl der Vertreterinnen/Vertreter aus den Brandschutzabschnitten für die Kreisfeuerwehrführung
 - (c) Benennungsherstellung bei der Bestellung, der/des Sicherheitsbeauftragten und der Kreisausbildungsleiterin/des Kreisausbildungsleiters,
 - (d) Mitwirkung bei Änderungen der Gliederung der Kreisfeuerwehr nach § 2, der Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen für die Kreisfeuerwehr sowie deren laufende Ergänzung und der Bestellung von Fachberaterinnen/ Fachberatern
- (3) Das Kreisfeuerwehrkommando besteht aus:
- (a) der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister als Leiterin/Leiter,
 - (b) der stellv. Kreisbrandmeisterin/dem stellv. Kreisbrandmeister, den Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleitern als Beisitzerinnen/Beisitzer kraft Amtes,
 - (c) den stellv. Abschnittsleiterinnen/ Abschnittsleitern,
 - (d) den Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen/den Stadt- und Gemeindebrandmeistern,
 - (e) einer Vertreterin/einem Vertreter der Werkfeuerwehren im Landkreis.
 - (f) der Kreisjugendfeuerwehrwartin/dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
 - (g) der Kreisausbildungsleiterin/dem Kreisausbildungsleiter,
 - (h) der/dem Kreissicherheitsbeauftragten,
 - (i) der zuständigen Dezernatsleitung des Landkreises Schaumburg,
 - (j) der Leitung des Ordnungsamtes des Landkreises Schaumburg,
 - (k) der Kreisschirrmeisterin/dem Kreisschirrmeister,
 - (l) der Leitung der Feuerwehreinsatzleitstelle,

oder Vertretung im Amt.

Die Funktionen (f) bis (l) nehmen beratend ohne Stimmrecht teil.

Über jede Sitzung des Kreisfeuerwehrkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten alle Mitglieder.

- (1) Die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder andere sachkundige Personen zu Sitzungen des Kreisfeuerwehrkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (2) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Gremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gremiums es verlangt, geheim abgestimmt.

§ 7 Kreisfeuerwehrbereitschaft Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer Zugführerinnen/Zugführer

- (1) Vor der Eingliederung ihrer Feuerwehren in eine Kreisfeuerwehrbereitschaft sind die als Träger der Freiwilligen Feuerwehren betroffenen Städte und Gemeinden zu hören.
- (2) Die Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer werden durch die stellv. Abschnitsleiterin/den stellv. Abschnitsleiter besetzt. Die stellv. Bereitschaftsführerinnen/der stellv. Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehrbereitschaften werden auf Vorschlag der Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister auf Widerruf bestellt.
- (3) Die Zugführerinnen/Zugführer werden durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Stadt- oder Gemeindebrandmeisterin / dem zuständigen Stadt- oder Gemeindebrandmeister auf Widerruf bestellt.

§ 8 Kreissicherheitsbeauftragte/Kreissicherheitsbeauftragter

- (1) Zur Überwachung der Durchführung des Unfallschutzes nach den für die Freiwilligen Feuerwehren geltenden Unfallverhütungsvorschriften und zur Unterweisung der Sicherheitsbeauftragten in den Freiwilligen Feuerwehren wird eine Sicherheitsbeauftragte/ein Sicherheitsbeauftragter bestellt. Sie/Er führt die Bezeichnung Kreissicherheitsbeauftragte/Kreissicherheitsbeauftragter. Der /die Kreissicherheitsbeauftragte muss die Befähigung zur Gruppenführerin/zum Gruppenführer erworben haben.
- (2) Die oder der Kreissicherheitsbeauftragte wird durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister nach vorheriger Benehmensherstellung durch das Kreisfeuerwehrkommando auf Widerruf bestellt.

§ 9 Feuerwehrtechnische Zentrale

Der Landkreis Schaumburg unterhält eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) in Stadthagen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen. Die FTZ wird von einer Kreisschirrmeisterin/einem Kreisschirrmeister technisch geleitet.

Die fachliche Aufsicht obliegt der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister.

§ 10 Kreisjugendfeuerwehrwartin/Kreisjugendfeuerwehrwart

- (1) Mit der Betreuung der Kinder- und Jugendfeuerwehren wird eine für die Jugendarbeit geeignete Feuerwehrführungskraft beauftragt. Sie wird durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister für die Dauer von drei Jahren, nach Anhörung der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung, bestellt und führt die Bezeichnung Kreisjugendfeuerwehrwartin/ Kreisjugendfeuerwehrwart. Die Kreisjugendfeuerwehrwartin/der Kreisjugendfeuerwehrwart soll die Befähigung zur Gruppenführerin/zum Gruppenführer sowie den Lehrgang „Führungskräfte Jugendfeuerwehr“ besucht haben.

- (2) Zur Unterstützung der Kreisjugendfeuerwehrwartin/des Kreisjugendfeuerwehrwartes sind mind. eine stellv. Kreisjugendfeuerwehrwartin/ein stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart für die Dauer von drei Jahren und entsprechend den Voraussetzungen des Abs. (1) zu bestellen.
- (3) Es können zur Aufgabenerfüllung dienliche weitere Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter der Kreisjugendfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren und entsprechend den Voraussetzungen des Abs. (1) bestellt werden.

§ 11 Kreisausbildungsleiterin/Kreisausbildungsleiter

- (1) Zur Durchführung und Überwachung der feuerwehrtechnischen Aus- und Fortbildung wird eine Kreisausbildungsleitung bestellt. Sie führt die Bezeichnung Kreisausbildungsleiterin/Kreisausbildungsleiter. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister nach vorheriger Benehmensherstellung durch das Kreisfeuerwehrkommando auf Widerruf. Die Kreisausbildungsleiterin/der Kreisausbildungsleiter soll die Befähigung zur Zugführerin/zum Zugführer erlangt haben.
- (2) Zur Unterstützung der Kreisausbildungsleiterin/des Kreisausbildungsleiters sind mindestens eine stellv. Kreisausbildungsleiterin/ein stellv. Kreisausbildungsleiter zu bestellen. Die stellv. Kreisausbildungsleiterinnen/der stellv. Kreisausbildungsleiter sind entsprechend den Voraussetzungen nach Abs. (1) zu bestellen.

§ 12 Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter der Kreisausbildung

- (1) Die Kreisausbildung des Landkreises Schaumburg gliedert sich in die folgenden Fachbereiche:
 - (a) Fachbereich Modulare Grundlagenausbildung
 - (b) Fachbereich Atemschutz
 - (c) Fachbereich Sprechfunk
 - (d) Fachbereich Maschinist
 - (e) Fachbereich Hubrettungsfahrzeuge
 - (f) Fachbereich Gefährliche Stoffe
 - (g) Fachbereich Technische Hilfe
 - (h) Fachbereich Psychosoziale Notfallversorgung
- (2) Zur Durchführung und Überwachung der feuerwehrtechnischen Aus- und Fortbildung wird eine Leiterin/ein Leiter je Fachbereich ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Kreisausbildungsleiterin/des Kreisausbildungsleiters durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister auf Widerruf. Die Leiterin/der Leiter eines Fachbereichs soll die Befähigung zur Gruppenführerin/zum Gruppenführer sowie die Befähigung „Ausbilder in der Feuerwehr“ erlangt haben.

§ 13 Fachberaterinnen/Fachberater

Für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben in der Kreisfeuerwehr können Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr als Fachberaterinnen/Fachberater bestellt werden. Sie werden durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister nach vorheriger Anhörung des Kreisfeuerwehrkommandos auf Widerruf bestellt.

§ 14 Ernennungen und Beförderungen

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO) verliehen werden. Die Verleihung eines Dienstgrades aufgrund einer Funktion in der Kreisfeuerwehr erfolgt nach Anhörung der zuständigen Stadt- und Gemeindebrandmeisterinnen/ Stadt- und Gemeindebrandmeister durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister.

§ 15 Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche von Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen in der Kreisfeuerwehr regelt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich auf Kreisebene tätigen Funktionsträger/innen der freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Schaumburg (Entschädigungssatzung Feuerwehr).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung des Landkreises Schaumburg für die Kreisfeuerwehr tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 14.08.2026
Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 194 „Horstweg/ Warbersche Straße“

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 194 „Horstweg/ Warbersche Straße“ und die örtlichen Bauvorschriften wurde vom Rat der Stadt Bückeburg am 25.06.2026 gem. § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans rechtskräftig.

Anlass für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 194 sind die fehlenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. Ziel ist die Übernahme der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung aus dem umliegenden allgemeinen Wohngebiet des Bebauungsplans Nr. 194 und die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 194 liegt im Ortsteil Meinsen-Warber, umfasst das Flurstück 08/60, Flur 9, Gemarkung Warber, und ist in der Karte mit einer schwarzgestrichelten Linie dargestellt.

(Die Karte ist im Anschluss an Seite 232 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigelegt.)

Die Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 194 „Horstweg/ Warbersche Straße“ liegen ab sofort bei der Stadt Bückeburg, Stadthaus I (FB Planen und Bauen), Marktplatz 3, 31675 Bückeburg aus und können während der Dienststunden von der Öffentlichkeit eingesehen und über die Inhalte der Bauleitplanung kann Auskunft verlangt werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bückeburg und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen zeitnah einsehbar.

Rechtsbehelf:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bückeburg, den 20.08.2026

Der Bürgermeister
Wohlgemuth

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in der Sitzung am 23.04.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	14.541.500,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	14.900.800,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	17.500,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2 im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.293.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.376.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	167.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.845.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	3.677.800,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	170.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalt	18.138.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	16.392.400,00 €

§ 2 (Samtgemeinde Nienstädt)

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.677.800,00 € festgesetzt.

§ 2a (Eigenbetrieb Samtgemeindewerke Nienstädt)

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 41.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 (Samtgemeinde Nienstädt)

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.350.000,00 € festgesetzt.

§ 4 a (Eigenbetrieb Samtgemeindewerke Nienstädt)

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 36,84 % der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden und den weitergeleiteten Schlüsselzuweisungen festgesetzt (4.000.000,00 €).

Für die übertragene Aufgabe „Bauhof“ wird zusätzliche folgende Umlage festgesetzt:

Gemeinde Helpsen	185.500,00 €
Gemeinde Seggebruch	49.600,00 €
Gemeinde Hespe	138.500,00 €

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, 23.04.2026

Kolb
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 29.07.2026 (Az.: 20 14 10/50), die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2026 genehmigt.
- 2.3 Der Haushaltsplan 2026 mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für sieben Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31691 Helpsen, 03.08.2026

Kolb
Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Rodenberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 01.07.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festge- setzten Gesamt-be- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	23.731.100	780.300		24.511.400
ordentliche Aufwendungen	24.762.900	900.200		25.663.100
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.495.700	780.300		24.276.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.355.000	900.200		25.255.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.617.100			2.617.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.871.300			13.871.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.254.200			11.254.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	678.200			678.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 15.361.000 Euro um 5.850.000 Euro erhöht und damit auf 21.211.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 52 v. H. um 15,8 v. H. gesenkt und damit auf 36,2 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2026 neu festgesetzt.

§ 6

Bleibt unverändert.

Rodenberg, den 02.07.2026

Dr. Thomas Wolf
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 29.07.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/60 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 110, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, 04.08.2026

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Dr. Thomas Wolf

Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Rodenberg

In der im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 7/2026 vom 31.07.2026 bekannt gemachten Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Rodenberg ist § 7 aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht vollständig in der vom Rat der Samtgemeinde Rodenberg am 01.07.2026 beschlossenen Fassung bekannt gemacht worden.

§ 7 wird daher wie folgt berichtigt:

§ 7 Fahrtkosten

(1) Den Mitgliedern des Rates wird zur Abgeltung der im Zusammenhang mit der Mandatsausübung entstehenden Fahrtkosten eine Pauschale in Höhe von 5,00 € je Sitzung gewährt.

(2) Nehmen Ratsmitglieder an einem Kalendertag an mehreren entschädigungsfähigen Sitzungen teil, wird die Fahrtkostenpauschale nach Absatz 1 nur einmal gewährt.

(3) Die Pauschale dient der Abgeltung der durchschnittlich im Gemeindegebiet entstehenden Fahrtkosten.

(4) In begründeten Einzelfällen können auf Antrag anstelle der Fahrtkostenpauschale nach Absatz 1 die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Reisekostenrechts erstattet werden. Eine gleichzeitige Gewährung der Fahrtkostenpauschale nach Absatz 1 ist ausgeschlossen. Hierfür ist das von der Samtgemeinde bereitgestellte Formular zu verwenden.

Im Übrigen bleibt die Bekanntmachung der Satzung unverändert.

Rodenberg, den 06.08.2026

Samtgemeinde Rodenberg

Dr. Thomas Wolf
Samtgemeindebürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.201 O (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), sowie §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung vom 06.03.2024 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) Die freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Rodenberg. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Algesdorf, Apelern, Feggendorf, Groß Hegesdorf, Hülse, Lauenau, Lyhren, Feuerwehr am Deister (Altenhagen II und Messenkamp), Pohle, Reinsdorf, Rodenberg, Schmarrie und Soldorf unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

(2) Die Ortsfeuerwehr Rodenberg ist als Schwerpunktfeuerwehr, die Ortsfeuerwehr Lauenau ist als Stützpunktfeuerwehr, die Ortsfeuerwehren Apelern, Hülse und Pohle sind als Feuerwehren mit erweiterter Grundausstattung und die Feuerwehren Algesdorf, Feggendorf, Groß Hegesdorf, Lyhren, Feuerwehr am Deister (Altenhagen II und Messenkamp), Reinsdorf, Schmarrie und Soldorf sind als Feuerwehren mit Grundausrüstung eingerichtet.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz I NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die bis zu zwei stellvertretenden Gemeindebrandmeister/-innen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister freiwilliger Feuerwehren“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die bis zu zwei stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4 Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen (Bestellung/Abberufung) vorab rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin/ den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Rodenberg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Abschnitt freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte sowie Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- h) Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern gem. § 14 (1).

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin/ dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin/ dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
- c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern,
- d) den Funktionsträgern, wie Gemeindejugendfeuerwehrwart, Gemeindeausbilder, Gemeindesicherheitsbeauftragten, Atemschutzbeauftragten, Leiter der Kleiderkammer, Schulklassenbetreuer, Schriftwort als bestellte Beisitzerinnen und Beisitzer.

Die Funktionsträger als Beisitzerinnen und Beisitzer gern. Satz 1 Buchst. d werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a bis c genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(5) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin/ dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwort) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Rodenberg zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin/ den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, g und h aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitglieds in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie den Ausschluss eines Mitglieds (§ 18) und über die Berufung von Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr gern. § 14 (2).

(2) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den bis zu zwei stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
- c) den Funktionsträgern

Führerinnen und Führern der taktischen Feuerweereinheiten (§ 4)
Jugendfeuerwehrwart,
Schriftwart,
Gerätewart,
Atemschutzgerätewart,
Zeugwart,
Sicherheitsbeauftragten und ggf. entsprechend örtlichen Belangen z.B. Sprecher
der Altersabteilung und/oder Musikabteilung,
als bestellte Beisitzerinnen oder Besitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gern. Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister erhält einen Abdruck der Einladung. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin/ dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Reports über die Dienstbeteiligung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Rodenberg oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwort zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin/ dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den Rat der Samtgemeinde Rodenberg gem.§ 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeistern sowie den Stellvertreterinnen/ Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat den Gemeindebrandmeisterin/ den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied in einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl., S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(7) Bei den Ortsfeuerwehren Rodenberg und Lauenau werden First Responder Gruppen eingerichtet. Aufgabe der First Responder Gruppen ist es, bei potenziell lebensbedrohlichen Erkrankungen und Verletzungen das therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des Regelrettungsdienstes durch Maßnahmen der Ersten Hilfe zu minimieren. Den First Responder Gruppen gehören nur Angehörige der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr an. Der laufende Betrieb kann durch eine Dienstanweisung des Samtgemeindebürgermeisters geregelt werden.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg. Sie unterstehen in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der Gemeindebrandmeisterin bzw. des Gemeindebrandmeisters, die oder der sich dazu zur Unterstützung der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart – im Verhinderungsfall den bis zu zwei stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen oder Gemeindejugendfeuerwehrwarten - bedient. Durch die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister werden nach Zustimmung des Gemeindekommandos Organisationsgrundsätze der Kinderfeuerwehren und die Jugendordnung der Jugendfeuerwehren erlassen.

(2) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(3) Kinder aus der Samtgemeinde Rodenberg können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres, Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(5) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Musiktreibende Züge, Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

(1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspiellmannszüge können bei den Ortsfeuerwehren aufgestellt werden. Mehrere Ortsfeuerwehren können gemeinsam eine Abteilung „Feuerwehrmusik“ aufstellen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung Feuerwehrmusik ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Rodenberg haben. Die Mitglieder können gleichzeitig aktive Mitglieder im Sinne der Satzung sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Rodenberg.

§ 14 Ehrenmitglieder

(1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Rodenberg, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Beschluss des Gemeindekommandos zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg ernannt werden.

(2) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Rodenberg, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und der Hilfeleistung innerhalb der Ortsfeuerwehr erworben haben, können auf Beschluss des Ortskommandos zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehren ernannt werden.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrafrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos gern. den im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin/der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Samtgemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde Rodenberg bei aktiven Mitgliedern,
- e) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde Rodenberg schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Rodenberg Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Rodenberg erlassen.

(7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Rodenberg schriftlich anzuzeigen.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Rodenberg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Rodenberg, den 07.03.2024

Dr. Thomas Wolf
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung;

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 02. Juli 2026 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich. der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	14.187.700	541.300	0	14.729.000
ordentliche Aufwendungen	17.625.700	880.000	0	18.505.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	13.902.700	541.300	0	14.444.000
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	16.759.600	880.000	0	17.639.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	226.500	0	0	226.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.751.300	0	0	3.751.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.524.800	0	0	3.524.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	659.900	0	0	659.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Fi- nanzhaushalts	17.654.000	541.300	0	18.195.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Fi- nanzhaushalts	21.170.800	880.000	0	22.050.800

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird vermindert um 20,15 v.H. gegenüber bisher 31,97 v.H. auf nunmehr 11,82 v.H. geändert.

Sachsenhagen, den 02. Juli 2026

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 24.07.2026 unter dem Aktenzeichen 201410/70 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 31.08.2026 bis 11.09.2026 im Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 30. Juli 2026

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:

**Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 194 „Horstweg/
Warbersche Straße“**

(Amtsblatt Seite 219)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:100, © 2023 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln